

Örtliche Bauvorschrift (Gestaltungssatzung)

der Stadt Biedenkopf zum Bebauungsplan Nr. 3 „Menseifen“ im Stadtteil Eckelshausen

vom 24. November 2005

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), in Verbindung mit § 81 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24. November 2005 folgende Örtliche Bauvorschrift (Gestaltungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit dem des Bebauungsplanes Nr. 3 „Menseifen“ der Stadt Biedenkopf im Stadtteil Eckelshausen.

§ 2 Dachform

Auf Haupt- und Wohngebäuden sind Sattel-(SD), Kopfwalm-(KD) und Pultdächer (PD) zulässig, untergeordnete Gebäudebestandteile bleiben davon unberührt.

§ 3 Dachneigung

Die zulässige Dachneigung der Hauptgebäude ist für die einzelnen Dachformen dem Planzeiger im Zeichnungsteil zu entnehmen. Abweichende Dachneigungen sind auf untergeordneten Gebäudeteilen und Gauben zulässig.

§ 4 Dachfarbgebung

Bei einer Eindeckung von Haupt- und Nebengebäuden mittels Dachpfannen oder Dachziegeln sind ausschließlich Farbtöne zulässig, die sich an den schwarz-anthrazitfarbenen (RAL 7009-7016, 7021, 9005, 9011, 9017), braunen (RAL 8002-8019, 8022) oder roten (RAL 3003- 3011) RAL-Grundfarben orientieren. Die Farben der Dachflächen sind in den Bauunterlagen verbindlich nachzuweisen.

§ 5 Flächenbefestigungen

Zufahrten, Hofflächen und Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Pflaster mit hohem Abflussbeiwert "Ökopflaster" oder Pflaster mit mind. 5mm offener Fuge) auf versickerungsfähigem Unterbau herzustellen.

§ 6
Niederschlagswasser

Das aus den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in geeigneten Systemen aufzufangen und als Brauchwasser zu verwenden. Der Überlauf ist an den Regenwasserkanal der Kanalisation anzuschließen.

§ 7
Abweichungen

Abweichungen von den Festsetzungen der Örtlichen Bauvorschrift sind nur im Wege der Ausnahme zulässig.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Biedenkopf, den 24. November 2005

Der Magistrat
der Stadt Biedenkopf

gez. Karl-Hermann Bolldorf
Bürgermeister